

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1932

vom 14. Juni 1988

Gemeinde Schönenbuch, Aenderung des Zonenplanes Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch hat am 22. März 1988 eine Erweiterung der Zone OeW (Zweckbestimmung: Reservoir) beschlossen. Diese Aenderung drängte sich im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bau eines Wasserturmes auf.

B. Die Öffentliche Planauflage ist vom 31. März bis 29. April 1988 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 13 vom 30. März 1988 sowie durch ein Rundschreiben an alle Haushaltungen (Postquittung vom 28. März 1988) bekanntgemacht worden. Die auswärtigen Landeigentümer sind zudem mit eingeschriebenem Brief vom 24. März 1988 (Postquittung) auf die Planauflage hingewiesen worden. Einsprachen sind keine erhoben worden.

C. Mit Schreiben vom 17. Mai 1988 ersucht der Gemeinderat Schönenbuch um die regierungsrätliche Genehmigung des vorgenannten Gemeindeversammlungsbeschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf die §§ 3 und 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften,

die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die kommunalen Bauvorschriften der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Eine Vorprüfung der Zonenplan-Mutation durch die zuständigen kantonalen Fachinstanzen fand nicht statt. Wie jedoch die abschliessende Begutachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gezeigt hat, ist gegen die vorliegende Planänderung weder formell-rechtlich noch materiell-rechtlich etwas einzuwenden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch vom 22. März 1988 betreffend die Mutation zum Zonenplan Landschaft (Erweiterung der Zone OeW Reservoir) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 60/ZPL/0/3 versehenen Exemplare des Mutationsplanes 1:2000.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Schönenbuch, 4124 Schönenbuch

Ingenieurbüro Itin & Kipfer AG,
Schwieriweg 12, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Bauinspektorat (2)

Amt für Liegenschaftsverkehr

Amt für Orts- und Regionalplanung (5)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

